

1. Vertragsgrundlage

Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge, die zugleich als Rangfolge gilt:

- a) Das Bestell-/Zuschlagsschreiben einschließlich sämtlicher dort genannter Anlagen und Unterlagen
- b) Das Verhandlungsprotokoll einschließlich dort genannter Anlagen
- c) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmerleistungen
- d) Die im Bestimmungsland geltenden einschlägigen Regelwerke und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- e) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

2. Vergütung

Die Mehrwertsteuer ist in den vereinbarten Preisen nicht enthalten. Es gilt die am Tag der Abnahme gesetzlich gültige Mehrwertsteuer als vereinbart. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Eine Preisanpassung gem. § 2 Abs. 3 VOB/B ist ausgeschlossen; § 313 BGB bleibt unberührt.

3. Leistungsänderungen und Zusatzleistungen

- 3.1 Für Leistungsänderungen und Zusatzleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB. Die Parteien sind sich einig, dass die 30-Tages-Frist gemäß § 650b Abs. 2 BGB den Bauablauf erheblich behindert. Um die vertraglich vereinbarten Termine sicherzustellen, legen die Parteien hiermit einvernehmlich fest, die Frist gemäß § 650b Abs. 2 BGB **auf 14 Kalendertage zu verkürzen**.
- 3.2 Für die Vergütung bei Leistungsänderungen und Zusatzleistungen gelten vorrangig die Preise gemäß der zwischen den Parteien vereinbarten Einheitspreisliste des AN. An diese Preise hält sich der AN für die Dauer der Bauzeit des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens gebunden, jedoch nicht länger als 2 Jahre.
- 3.3 Das Angebot hat eventuelle Auswirkungen auf die vereinbarte Bauzeit zu enthalten. Soweit diese Angaben fehlen, darf der AG davon ausgehen, dass zeitliche Auswirkungen nicht entstehen.
- 3.4 Für das Angebot gemäß § 650b Abs. 1 BGB gilt in der Regel eine Angebotsbindefrist von 30 Tagen.
- 3.5 Beauftragt der AG die Ausführung von Nachtragsangeboten des AN und stellt sich später heraus, dass die vom AN als Nachtrag angebotenen Leistungen bereits von der vertraglich vereinbarten Vergütung umfasst, somit abgegolten sind, so werden die beauftragten vermeintlichen Nachtragsleistungen nicht gesondert vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht.

4. Ausführung

- 4.1 Der AN benennt dem AG vor Arbeitsaufnahme den bevollmächtigten Vertreter, der die Funktion eines Bauleiters ausübt und zudem als berechtigt gilt, alle Erklärungen im Namen und für den AN abzugeben und entgegenzunehmen.
- 4.2 Sämtliche Mitteilungen des AN, insbesondere rechtsgeschäftliche Erklärungen und sonstiger vertragsrelevanter Schriftverkehr, sind nur wirksam, wenn sie bei der im Handelsregister eingetragenen Adresse der beauftragenden Niederlassung des AG oder der vom AG angegebenen Projekt-E-Mail-Adresse zugegangen sind. Sofern im Handelsregister keine Adresse eingetragen ist, gilt stattdessen die im Bestell-/Zuschlagsschreiben angegebene Adresse.
- 4.3 Der AN hat die in der Anlage „Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz“ genannten Unterlagen und Nachweise vor Arbeitsbeginn vorzulegen. Solange diese Unterlagen und Nachweise nicht ordnungsgemäß vorliegen, kann der AG das Ruhen der Arbeiten anordnen; diesbezügliche Verzögerungen gehen zu Lasten des AN.
- 4.4 Der AN verpflichtet sich, an den Besprechungen und Einweisungen des AG, die turnusgemäß oder auf besondere Einladung stattfinden, teilzunehmen. Der für ihn Erschienene ist bevollmächtigter Vertreter bzw.

bei Einweisungen verantwortlicher Aufsichtführender vor Ort.

- 4.5 Der AN hat während der Dauer der Bauzeit ein förmliches Bautagebuch nach dem Muster des AG zu führen und werktäglich dem AG einzureichen.
- 4.6 Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.
- 4.7 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte ist der AN selbst verantwortlich.
- 4.8 Sichtbare Elemente und Gegenstände sind grundsätzlich durch den AN zu bemustern. Der AN hat die Bemusterung so rechtzeitig bei dem AG anzuzeigen, dass die vertraglich vereinbarten Termine nicht gefährdet werden. Der AN hat grundsätzlich von einer Entscheidungsfrist von mindestens 6 Wochen je Gegenstand nach Anzeige zur Bemusterung auszugehen. Der AN hat grundsätzlich mindestens zwei kostenneutrale oder kostengünstigere Alternativen vorzulegen. Mit der Anzeige zur Bemusterung hat der AN die Kalkulation der alternativen Elemente oder Gegenstände auf Grundlage des Hauptvertrages dem AG einzureichen.
- 4.9 Die vom AN eingesetzten Bauprodukte müssen sämtliche gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der einschlägigen Landesbauordnung und der BauPVO, erfüllen. Alle notwendigen Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall) müssen eine Geltungsdauer bis mindestens 6 Monate nach Abnahme aufweisen; der AN hat dem AG ferner die Übereinstimmung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu bestätigen. Für alle Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen, hat der AN dem AG die jeweilige Leistungserklärung und zusätzlich die in der Prioritätenliste (in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter www.dibt.de) angegebenen weiteren Nachweise vorzulegen; der AN trägt hierbei die alleinige Verantwortung, dass diese weiteren Nachweise sämtlichen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- 4.10 Vor Nutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat der AN eine Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle durch eine qualifizierte Person durchzuführen.
- 4.11 Der AN ist verpflichtet, mangelhaft oder sonst vertragswidrig erbrachte Leistungen auf eigene Kosten unverzüglich durch mangelfreie zu ersetzen. Liegen sachliche Gründe vor, wie bspw. die Störung des Bauablaufs, die zeitlich enge Abfolge von Vor- und Nachfolgegewerken sowie das Überbauen bzw. Verdecken von Leistungen des AN durch Nachfolgegewerke, ist der AG berechtigt, dem AN bereits vor Abnahme eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels zu setzen sowie den Mangel nach erfolglosem Fristablauf selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, ohne dass es einer (Teil-)Kündigung bedarf. Gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- 4.12 Im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B wird klargestellt, dass der AN keinen Anspruch auf Bauüberwachung hat und keine Rechte aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B herleiten kann.

5. Ausführungsfristen und Vertragsstrafe

- 5.1 Der AN sichert bei Verschiebung des Ausführungsbeginns durch den AG zu, mit den Arbeiten unverzüglich, spätestens binnen 4 Werktagen nach Abruf zu beginnen.
Bei Arbeitsunterbrechungen, die nicht vom AN zu vertreten sind, sichert der AN eine unverzügliche Wiederaufnahme der Arbeiten zu, spätestens jedoch binnen 4 Werktagen.
Im Falle des Verzuges des AN stehen dem AG Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der vertraglichen und/oder gesetzlichen Vorschriften zu.
- 5.2 Überschreitet der AN den vereinbarten Fertigstellungstermin schuldhaft, so hat der AN für jeden Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Nettoschlussrechnungssumme, höchstens jedoch 5 % der Nettoschlussrechnungssumme, zu zahlen (zur Definition der Nettoschlussrechnungssumme siehe Ziffer 6.2).
- 5.3 Überschreitet der AN vereinbarte Zwischentermine schuldhaft, so hat der AN für jeden Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe von 0,2 % des abrechenbaren Nettobetrag der Leistungen zu zahlen, die der AN bis zum jeweiligen Zwischentermin für das Bauvorhaben schuldet, höchstens jedoch 5 % dieses

Betrages.

- 5.4 Verursacht eine Terminüberschreitung die Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen, gilt nur die jeweils höchste. Sämtliche Vertragsstrafen aus Verzug sind auf maximal 5 % der Nettoschlussrechnungssumme (Definition siehe Ziffer 6.2) begrenzt.
- 5.5 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 5.6 Der Anspruch des AG auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf diese Ansprüche angerechnet, kann aber als Mindestbetrag geltend gemacht werden.
- 5.7 Soweit nach Angebotsannahme bzw. während der Bauausführung eine von den Vertragsterminen abweichende Terminvereinbarung getroffen wird, gilt die vereinbarte Vertragsstrafe unveränderlich auch für die neu vereinbarten Termine. Wenn sich Termine aufgrund von berechtigten Behinderungen verändern, gilt Vorstehendes analog für die veränderten Termine. Das gilt nicht, wenn die Bauausführung durch nicht vom AN zu vertretende Umstände so erheblich verzögert wird, dass der ganze Zeitplan des AN umgeworfen und er zu einer durchgreifenden Neu-ordnung gezwungen wird.
- 5.8 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine.

6. Versicherungen

- 6.1 Der AN garantiert dem AG das Vorhandensein einer **Betriebshaftpflichtversicherung** unter Einschluss von Umwelthaftpflichtschäden in angemessenem Umfang und Höhe (Mindestdeckungssumme 3 Mio. €, die Deckungssummen gelten mindestens 2-fach je Versicherungsjahr; der Versicherungsschutz wird für die Dauer des gesamten Ausführungszeitraums aufrechterhalten und umfasst eine Nachhaftungszeit von 5 Jahren). Der AN verpflichtet sich, dem AG nach Auftragserteilung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist eine entsprechende, jährlich zu aktualisierende Versicherungsbestätigung zu übergeben.

Der AG ist berechtigt, fällige Zahlungen bis zum Eingang der vorbenannten Versicherungsbestätigung zurückzuhalten. Der AN hat dem AG auf Anforderung eine Kopie der gültigen Versicherungspolice zu übergeben.

Der AN tritt schon heute seine Ansprüche gegenüber seiner Haftpflichtversicherung auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den AG ab, soweit sie die aus dem Vertrag herrührende Tätigkeit des AN betreffen und sofern der AG der geschädigte Dritte im Sinne von § 108 Abs. 2 VVG ist; der AG nimmt die Abtretung an.

In den Fällen des § 115 VVG gilt folgendes:

- a) Der AN bevollmächtigt den AG bei dem Betriebshaftpflichtversicherer alle Informationen aus und im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag einzuholen; dem AG steht mit der vom AN erteilten Vollmacht ein vollumfängliches Informationsrecht zu.
- b) Des Weiteren wird der Versicherer vom AN hiermit bevollmächtigt dem AG alle Informationen aus und im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag zu erteilen und ihm vollumfänglich Auskunft zu erteilen.
- c) Die vorstehende Vollmacht / Ermächtigung umfasst die Befugnis des AG, die Vertragsunterlagen einzusehen.

- 6.2 Sofern der AG bzw. der Bauherr eine **Bauleistungsversicherung** und / oder eine Projekthaftpflichtversicherung abschließt, erfolgt eine **Kostenumlage** der Prämie in Höhe des zwischen den Parteien vereinbarten Prozentsatzes von der Nettoschlussrechnungssumme - bei Abschlagsrechnungen bemessen am jeweiligen Leistungsstand.

Unter „Nettoschlussrechnungssumme“ verstehen die Parteien die vom AG geprüfte, berechnete Schlussrechnungssumme vor Abzug von (Abschlags-) Zahlungen. Soweit sich die Parteien auf eine Nettoschlussrechnungssumme vor Abzug von (Abschlags-)Zahlungen einigen, hat diese Vorrang.

Die Versicherungsbedingungen (bei Bauleistungsversicherung: gemäß GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft) können jederzeit durch den AN beim AG angefordert werden.

Der AN hat einen eingetretenen Schaden unverzüglich dem AG in Textform zu melden.

Im Schadensfall ist der AN verpflichtet, dem AG alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für die

Schadensmeldung zur Verfügung zu stellen und den AG bei der Schadensmeldung und Korrespondenz mit dem Versicherer zu unterstützen.
Änderungen des Versicherungsvertrages gelten entsprechend auch für die mitversicherten Interessen des AN.

7. Abnahme

- 7.1 Die Abnahme der Leistung hat förmlich zu erfolgen; eine fiktive Abnahme gemäß § 12 Abs. 5 VOB/B ist ausgeschlossen. Der AG kann auf die förmliche Abnahme ausdrücklich verzichten.
- 7.2 Der AG ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, solange die in Ziffer 16 Teil C genannten Unterlagen nicht bzw. nur mit wesentlichen Beanstandungen vorliegen.
- 7.3 Der AN hat das Personal des Betreibers rechtzeitig qualifiziert in die vom AN errichteten technischen Anlagen einzuweisen und hierüber ein Protokoll zu fertigen, das dem AG spätestens bei Abnahme zu übergeben ist.
- 7.4 Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen – insbesondere sicherheits- sowie für den Bestand (bspw. wasserführende Leitungen) und die Dichtigkeit des Gebäudes relevante Teilleistungen – sind nach ihrer Fertigstellung durch den AN in Textform anzuzeigen.

Der Zustand dieser Teilleistungen ist sodann gemeinsam vom AG und AN binnen einer Woche in einem gemeinsamen Termin in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Bleibt der AG einem vereinbarten oder einem vom AN innerhalb angemessener Frist bestimmten Termin fern, muss der AN die Zustandsfeststellung einseitig vornehmen. Die Zustandsfeststellung – gleich in welcher Form – ist Voraussetzung für die Abnahme. Eine Teilabnahme ist mit der Zustandsfeststellung nicht verbunden.

8. Mängelansprüche

- 8.1 Die Mängelansprüche richten sich nach der VOB/B, unter Ausschluss von § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt davon abweichend 5 Jahre und 6 Monate.
- 8.2 Abweichend von § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B vereinbaren die Parteien Folgendes:
Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren, gerechnet vom Zugang der Mängelrüge in Textform (insbesondere E-Mail) oder, soweit sich die Parteien auf die Nutzung einer Projektplattform geeinigt haben, mit Einstellen der Mängelrüge auf der Plattform, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist(en) für Mängelansprüche.

Die o. g. Verjährungsfristen gelten auch für Mängelbeseitigungsarbeiten gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 3 VOB/B.

9. Gefahrtragung

Wenn und soweit eine bestehende Bauleistungsversicherung (vgl. Ziffer 6.2) einen Schaden nicht abdeckt, trägt der AN die Gefahr nach § 644 BGB. Im Übrigen gilt § 7 VOB/B.

10. Stundenlohnarbeiten

- 10.1 Etwaige Stundenlohnarbeiten sind vor Ausführung gesondert schriftlich zu vereinbaren oder vom AG anzuordnen. Der Stundensatz beinhaltet jegliche Kosten für Aufsichtspersonal, Fahrt- und Rüstzeiten sowie alle sonstigen Nebenkosten. Pausenzeiten werden nicht vergütet.
- 10.2 Stellt sich erst später heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bei Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden die Kosten trotz unterschriebener Anerkennung der Stundenlohnberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht zuzüglich etwaiger Zinsen.

11. Zahlung

- 11.1 Abschlagszahlungen erfolgen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder andernfalls innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Skonto.

11.2 Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder andernfalls innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Skonto.

Die Schlussrechnung muss sämtliche berechnete Forderungen des AN aus dem dem Vertrag zugrunde liegenden Bauvorhaben enthalten; Nachforderungen sind ausgeschlossen

11.3 Für die Einhaltung der vereinbarten Skontofristen ist jeweils der Eingang des berechtigten Betrages beim AN maßgeblich. Der AG hat auch dann Anspruch auf Skonto, wenn er seinerseits alles getan hat und berechtigterweise davon ausgehen darf, dass der Betrag den AN unter Berücksichtigung von üblichen Banklaufzeiten, Postlaufzeiten o. ä. rechtzeitig erreicht. Soweit der AG berechtigterweise ein Leistungsverweigerungsrecht geltend macht, beginnt die Skontofrist erst nach dessen Wegfall.

11.4 Rechnungen sind an den AG mit Benennung der zuständigen Niederlassung/Abteilung, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort zu adressieren. In der Rechnung müssen ferner die Projektnummer, der Projektname, die Bestellnummer sowie eines evtl. von der Rechnungsadresse abweichenden Leistungsempfängers mit vollständiger Anschrift aufgeführt sein. Die Rechnungen müssen den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes genügen. Rechnungen, die entgegen den vorgenannten Vorgaben aufgestellt sind, werden nicht fällig.

11.5 Sofern im Verhandlungsprotokoll vereinbart, sind Rechnungen mit der vom AG abgezeichneten Leistungsstandbewertung einzureichen. In diesem Fall ist der AG nach Erhalt prüffähiger Abrechnungsunterlagen und der vom AN entsprechend ausgefüllten Anlage „Leistungsstandbewertung“ verpflichtet – bei Abschlagsrechnungen innerhalb von 7 Arbeitstagen, bei Schlussrechnungen innerhalb von 20 Arbeitstagen – dem AN die geprüfte Leistungsstandbewertung zu übergeben. Erfolgt innerhalb der vorbenannten Fristen keine Prüfung oder Einigung auf den erbrachten Leistungsstand, kann der AN seinen Rechnungen einen von ihm ermittelten Leistungsstand zugrunde legen.

11.6 Sofern im Verhandlungsprotokoll vereinbart, sind Rechnungen einschließlich der rechnungsbegründenden Unterlagen (z. B. Nachweise, Lieferscheine, Aufmaße) ausschließlich per E-Mail an die vom AG mitgeteilte E-Mail-Adresse einzureichen. Der E-Mail-Eingang wird automatisch ausgelesen, daher sind vom AN folgende Punkte zu beachten:

- nur eine Rechnung pro E-Mail als pdf-Anhang (inkl. der dazugehörigen Anlagen)
- Der Dateiname darf nicht mehr als 150 Zeichen sowie keine Sonderzeichen enthalten.

11.7 Rechnungen, die entgegen den vorgenannten Vorgaben in Ziffern 11.4, 11.5 und 11.6 aufgestellt sind, werden nicht fällig.

12. Sicherheitsleistung

12.1 Ab einer Nettoauftragssumme von 25.000,00 EUR hat der AN dem AG eine Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag einschließlich nachträglicher (Vertrags-)Änderungen (insb. aus Leistungsänderungen und Zusatzleistungen) sowie auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen einschließlich Abrechnung, Ansprüche wegen vor oder bei Abnahme gerügter und bei Abnahme vorbehaltenen Mängel, bis zur Abnahme entstandener Ansprüche auf Schadensersatz, Ansprüche auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen sowie für die Verpflichtungen des AN gemäß nachfolgender Ziffer 12.3 zu stellen. Dies gilt auch, wenn eine Nettoauftragssumme von 25.000,00 EUR erst durch nachträgliche (Vertrags-)Änderungen (insb. durch Leistungsänderungen und Zusatzleistungen) erreicht oder überschritten wird. Hierzu vereinbaren die Parteien unter Ausschluss von § 17 Abs. 6 VOB/B: Die Sicherheitsleistung erfolgt durch Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme, welche nach Maßgabe von § 17 Abs. 4 VOB/B auszustellen ist.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft muss von einem Kreditinstitut oder -versicherer mit BaFin-Zulassung in Deutschland geleistet werden und nach Maßgabe von § 17 Abs. 4 VOB/B ausgestellt sein.

Stellt der AN die Vertragserfüllungsbürgschaft nicht oder nicht in vollem Umfang, kann ihm der AG eine angemessene Frist zur Nachholung setzen, nach deren erfolglosem Ablauf der AG zur Leistungsverweigerung oder Vertragskündigung berechtigt ist; § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 VOB/B gelten entsprechend.

Für die Rückgabe der Sicherheit bzw. Auszahlung des Sicherheitseinbehalt gilt § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.

12.2 Ab einer Nettoschlussrechnungssumme (Definition siehe Ziffer 6.2) von 25.000,00 EUR ist der AG berechtigt, für die Mängelansprüche sowie für die Verpflichtungen des AN gemäß nachfolgender Ziffer 12.3 von der

Schlussrechnung eine Sicherheitsleistung durch Einbehalt in Höhe von 5 % der Nettoschlussrechnungssumme (Definition siehe Ziffer 6.2) für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vorzunehmen. Der Einbehalt ist ablösbar durch eine Bürgschaft eines Kreditinstituts oder -versicherers mit BaFin-Zulassung in Deutschland, welche nach Maßgabe von § 17 Abs. 4 VOB/B auszustellen ist. § 17 Abs. 6 VOB/B wird ausgeschlossen.

Die Sicherheit für Mängelansprüche wird nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf schriftliche Anforderung des AN zurückgewährt; § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B bleibt unberührt.

12.3 Die Sicherheiten gemäß Ziffer 12.1 und 12.2 dienen auch zur Deckung der Verpflichtung des AN, den AG unverzüglich freizustellen, wenn der AG von Dritten (insb. Behörden, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, SOKA-BAU/ULAK und/oder Arbeitnehmern) aufgrund der in Ziffer 15.1 genannten Vorschriften, in Anspruch genommen wird.

12.4 Bürgschaftserklärungen können abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 2 VOB/B nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch über die Plattform Trustlog übermittelt werden.

13. Urheber- / Nutzungs- und Verwertungsrechte

Für den Fall, dass die Leistungen des AN ganz oder in Teilen dem Urheberrechtsschutz unterfallen, bleiben dessen Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt. Der AN überträgt dem AG in diesen Fällen jedoch unentgeltlich das räumlich unbegrenzte, ausschließliche Recht, alle Ergebnisse des geistigen Schaffens des AN, insbesondere technische und andere Zeichnungen, Planungen, Unterlagen und Dateien, die der AN im Rahmen dieses Vertrags erstellt, für die vertragsgegenständliche Baumaßnahme des AN auf Dauer zu verwerten bzw. verwerten zu lassen, zu nutzen bzw. nutzen zu lassen sowie – auch das ausgeführte Werk – zu ändern bzw. ändern zu lassen. Die Änderungsbefugnis des AG besteht mit der Einschränkung, dass der AN vor wesentlichen Änderungen – soweit zumutbar – anzuhören ist. Ein Zustimmungsvorbehalt besteht nicht. § 14 Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt. Der AN garantiert, dass die im Rahmen dieses Vertrages erarbeiteten Unterlagen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen, der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AN führen können. Beabsichtigt der AN, vertragsgegenständliche Leistungen von einem Dritten, etwa einem Nachunternehmer, erbringen zu lassen, so wird der AN in dem vorbeschriebenen Umfang Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte einholen und räumt diese dem AG unentgeltlich ein.

14. Ausführung im eigenen Betrieb, Nachunternehmereinsatz

14.1 Der AN bestätigt, dass sein Betrieb auf die vertraglichen Leistungen eingerichtet ist und dass er über ausreichendes und qualifiziertes Personal für eine termingerechte Ausführung verfügt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den AG darf er keine Leistungen an Dritte (nachfolgend Nachunternehmer) vergeben, Materiallieferungen ausgenommen. Eine Weitervergabe ohne Zustimmung des AG berechtigt diesen zur fristlosen Kündigung des Vertrages; § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 VOB/B gelten entsprechend.

14.2 Eine Weiterbeauftragung durch den Nachunternehmer des AN ist nicht gestattet und berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages; § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 VOB/B gelten entsprechend.

14.3 Der AG ist berechtigt, Arbeitskräfte des AN abzulehnen und deren unverzügliche Entfernung von der Baustelle zu verlangen, falls diese Arbeitskräfte gegen die sich aus Ziffern 14 und 15 ergebenden Verpflichtungen des AN verstoßen haben. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, die abgelehnten Arbeitskräfte sofort durch qualifizierte Arbeitskräfte zu ersetzen.

15. Beachtung von Regelungen bei Einsatz eigener und weiterer Nachunternehmer

15.1 Der AN verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer nicht unter Verstoß gegen geltende arbeits- und tarifrechtliche Bestimmungen einschließlich der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz oder andere gesetzliche Regelungen einzusetzen.

Der AN verpflichtet sich insbesondere, die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestentgeltes und die Regelungen zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), die Bestimmungen zur

Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IV sowie die Regelungen zur ordnungsgemäßen Beitragszahlung an die Berufsgenossenschaft (BG) nach SGB VII einzuhalten.

Der AN verpflichtet sich ferner, die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) sowie des SGB III einzuhalten.

Ferner hat der AN auf Anforderung des AG eine schriftliche Eigenerklärung über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen vorzulegen.

Der AN hat **fortlaufend/monatlich Listen** über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmern nach dem vom AG vorgegebenen Kontrollbericht zu führen. Jeder Mitarbeiter muss sich auf Verlangen durch Personalausweis bzw. Reisepass ausweisen.

15.2 Der AG ist bei einem schuldhaften Verstoß des AN oder eines seiner Nachunternehmer gegen die sich aus Ziffer 15.1 ergebenden Pflichten zur **fristlosen Kündigung des Vertrages** berechtigt; § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 VOB/B gelten entsprechend.

15.3 Der AN ist verpflichtet, für sämtliche von ihm und in seinem Verantwortungsbereich tätigen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte **Bestätigungen** über den Erhalt des jeweiligen **Mindestlohns** (gem. Formular Mindestlohnklärung des AG) **monatlich** für den gesamten Zeitraum des Einsatzes der Arbeitskraft auf der auftragsgegenständlichen Baustelle des AG dem AG im Original vorzulegen. Sofern es sich um Arbeitskräfte handelt, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, ist die Bescheinigung in der Landessprache des jeweiligen Arbeitnehmers nach Vorgabe des AG zu verwenden. Die vorgenannten Mindestlohnbestätigungen sind vom AN spätestens bis zum 15. des Folgemonats für den vorangegangenen Monat vorzulegen.

Der AN verpflichtet sich, dem AG für den Zeitraum des Auftragsverhältnisses (im Sinne von § 28e Abs. 3f SGB IV) lückenlose Nachweise über die Zahlung von **Unfallversicherungsbeiträgen** in Form **qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen** gemäß § 150 Abs. 3 SGB VII vorzulegen.

Zum Nachweis über die Zahlung der **Gesamtsozialversicherungsbeiträge** verpflichtet sich der AN, dem AG für den Zeitraum des Auftragsverhältnisses (im Sinne von § 28e Abs. 3f SGB IV) lückenlose **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** der jeweiligen Einzugsstellen vorzulegen, aus denen sich der Zeitraum ihrer Gültigkeit und die Anzahl der Mitarbeiter ergibt, die bei den jeweiligen Einzugsstellen versichert sind.

Der AN hat dem AG ferner **Nachweise** über die **Zahlung der Beiträge an die SOKA-BAU/ULAK** in Form von **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** vorzulegen. Diese Pflicht entfällt, sofern der AN dem AG über eine Negativbescheinigung der SOKA-BAU/ULAK nachweist, dass er zur Beitragsabführung nicht verpflichtet ist.

Sämtliche vorgenannte Bescheinigungen / Nachweise hat der AN **monatlich zu aktualisieren** und jeweils bis zum 15. eines Monats vorzulegen. Sind vorgelegte Unterlagen zeitlich befristet, gelten die vor- und nachgenannten Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass der AN spätestens 2 Wochen vor Ablauf der zeitlichen Befristung jeweils aktuelle Unterlagen nachzureichen hat.

Die Pflicht zur Vorlage vorgenannter Unbedenklichkeitsbescheinigungen entfällt, soweit und solange der AN seine Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit durch eine Präqualifikation nachweist, die die Eignungsvoraussetzungen nach der VOB/A erfüllt.

15.4 Kommt der AN seiner Verpflichtung aus Ziffer 15.3 schuldhaft nicht nach, so kann der AG nach erfolgloser angemessener Fristsetzung den **Vertrag kündigen**; § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 VOB/B gelten entsprechend.

Soweit und solange der AN von ihm gemäß Ziffer 15.3 geschuldete Unterlagen und Nachweise nicht vorlegt, ist der AG berechtigt, im Hinblick auf ihm drohende Inanspruchnahmen Dritter (vgl. Ziffer 15.5) von seinem **Leistungsverweigerungsrecht** (§ 320 BGB) Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck darf der AG von fälligen Zahlungen einen angemessenen Einbehalt vornehmen. Soweit der AN diese Unterlagen und Nachweise nicht erbringen kann, entfällt das Leistungsverweigerungsrecht des AG dann, wenn der AG von

Dritten im Sinne von Ziffer 15.5 nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, etwa wenn diesbezügliche Ansprüche Dritter verjährt sind.

15.5 Der AN hat den AG unverzüglich **freizustellen**, wenn der AG von Dritten (insb. Behörden, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, SOKA-BAU/ULAK und/oder Arbeitnehmern) aufgrund der in Ziffer 15.1 genannten Vorschriften in Anspruch genommen wird.

15.6 Setzt der AN ausländische Mitarbeiter aus Ländern der EU ein, ist er verpflichtet, von diesen Mitarbeitern vor deren Einsatz eine gültige **A1-Bescheinigung** dem AG vorzulegen. Beim Einsatz von Mitarbeitern aus Ländern, die nicht der EU angehören, ist der AN weiterhin verpflichtet, vor deren Einsatz eine gültige **Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis** dem AG vorzulegen. Die Namensliste der auf der Baustelle eingesetzten ausländischen Mitarbeiter sowie die gültigen Arbeitspapiere, Arbeitserlaubnisse und Bescheinigungen A1 sind der örtlichen Bauleitung des AG vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Mitarbeiters vorzulegen. Sofern die vorgenannten Dokumente und Anmeldungen der Mitarbeiter des AN nicht vor dessen Arbeitsaufnahme auf der Baustelle vorliegen, **ist der AN nicht berechtigt, den Mitarbeiter auf der Baustelle einzusetzen.**

Sofern für einen ausländischen Mitarbeiter keine A1-Bescheinigung vorgelegt werden kann, muss für den betroffenen Mitarbeiter über eine Meldebescheinigung zur Sozialversicherung für den Arbeitnehmer (Jahresmeldung) der Nachweis erbracht werden, dass ein Arbeitsverhältnis in Deutschland besteht; kann vom Sozialversicherungsträger noch keine Jahresmeldung ausgestellt werden, ist an deren Stelle die Sofortmeldung vorzulegen.

Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung vorstehender Pflichten gilt die Regelung in Ziffer 15.2 entsprechend.

15.7 In jedem Fall des **Einsatzes von Nachunternehmern** ist der AN auch für die Einhaltung sämtlicher vorgenannter Verpflichtungen durch seine Nachunternehmer und deren beim Bauvorhaben eingesetzte Mitarbeiter verantwortlich; die Regelungen in den Ziffern 15.2, 15.4, 15.5 und 15.6 gelten entsprechend. Der AN ist verpflichtet, für die von ihm eingesetzten Nachunternehmer und deren beim Bauvorhaben eingesetzten Mitarbeiter sämtliche Bescheinigungen und Unterlagen gemäß Ziffer 15.3 vorzulegen; gleiches gilt für alle weiteren nachgeordneten Nachunternehmer des AN.

16. Unterlagen / Dokumentationen

Soweit nicht anders vereinbart, hat der AN folgende Unterlagen und Dokumentationen vorzulegen:

Teil A: Unterlagen, die innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist vorzulegen sind, sofern nicht bei Auftragserteilung bereits vorliegend und gemäß Vereinbarung selbstständig zu aktualisieren sind:

- Nachweis der Eintragung mit dem maßgeblichen Handwerk in die Handwerksrolle der Handwerkskammer (sofern handwerklicher Betrieb); von Unternehmen aus einem EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz ist alternativ der Nachweis zu führen, dass eine Dienstleistungsanzeige nach § 9 EU/EWRHwV erfolgt ist
- Nachweis der Gewerbeanmeldung
- aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)
- aktuelle Freistellungsbescheinigung des für den AN zuständigen Finanzamts gem. § 48b EStG
- aktuelle Bescheinigung in Steuersachen durch das Finanzamt
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkassen mit Angaben zur Anzahl der gemeldeten Arbeitnehmer
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der SOKA-BAU/ULAK oder einer entsprechenden Negativbescheinigung
- aktuelle qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft im Original
- Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer Kopie der gültigen Versicherungspolice mit Deckungszusage gem. Ziffer 6.1

für ausländische AN:

- Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis hinsichtlich sämtlicher vom AN beabsichtigt einzusetzender Arbeitnehmer
- Bescheinigung A1 hinsichtlich sämtlicher vom AN beabsichtigt einzusetzender Arbeitnehmer

Teil B: Unterlagen, die vor der Aufnahme der Arbeiten vorzulegen sind:

- alle in der Anlage Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz genannten Unterlagen und Nachweise,
- Prüfzeugnisse,
- Zulassungen und Produktunterlagen,
- Leistungserklärung (vormals Konformitätserklärung) sowie die in der Prioritätenliste (in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar und www.dibt.de) angegebenen weiteren Nachweise,

Teil C: Unterlagen, die vor 4 Wochen vor der Abnahme vorzulegen sind:

- Prüfzeugnisse,
- Zulassungen und Produktunterlagen,
- Leistungserklärung (vormals Konformitätserklärung) sowie die in der Prioritätenliste (in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar und www.dibt.de) angegebenen weiteren Nachweise,
- Verzeichnis der verwendeten Produkte und bei technischen Geräten die zugehörigen Gerätekarten,
- Revisionsunterlagen einschließlich Enddokumentation,
- Baubestands- und Revisionszeichnungen,
- Bedienungs-, Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie Systembeschreibungen und zugehörige Prüfungsbücher,
- behördlich oder gesetzlich vorgeschriebene Abnahmebescheinigungen und Prüfberichte durch TÜV, DEKRA, Sachverständige, VdS und sonstige Prüfinstanzen
- Inbetriebnahme- und Einweisungsprotokolle

Teil D: Unterlagen, die vor 4 Wochen nach der Abnahme vorzulegen sind:

- Anlagendokumentation gem. Anlagenkennzeichnung (Schema, Betriebsanleitung)

Die Unterlagen / Dokumentationen gemäß Teil C und Teil D sind in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie in digitaler Fassung in mit dem AG abzustimmenden Dateiformaten zu übergeben.

Die Baubestands- und Revisionszeichnungen haben den tatsächlichen Ausführungen zu entsprechen. Gleiches gilt für Beschreibungen und Berechnungen für technische Anlagen. Bei sämtlichen Dokumentationen hat sich der AN bezüglich Inhaltsverzeichnis, Ordnerstruktur sowie der zugehörigen Beschriftung eigenverantwortlich vor Erstellung mit dem AG abzustimmen.

17. Sonstiges

17.1 Die Verhandlungs-, Vertrags- und Abwicklungssprache ist deutsch. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

17.2 Sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, ist ausschließlicher Gerichtsstand nach Wahl des AG der Sitz des AG oder der Ort, wo sich die auftraggebende Niederlassung (im Sinne von § 21 ZPO) befindet, oder der Ort des Bauvorhabens.

17.3 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmerleistungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.